



Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Yachtclub Bielersee" (YCB) besteht ein Verein mit Sitz in Biel-Bienne im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der YCB ist Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing) und der Fédération Suisse Motonautique (FSM).

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der YCB bezweckt am und auf dem Bielersee:

- die Förderung des Regatta- und Segelsports;
- die Förderung des Motorbootwesens;
- die Förderung des Segelnachwuchses;
- die Pflege der Kameradschaft.

² Die Wahrung von weiteren Interessen zu Wasser und zu Land, die den YCB oder eine Gruppe von Mitgliedern betreffen.

³ Der YCB verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Tätigkeiten und Mittel

¹ Der YCB sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- das Führen eines Regattawesens;
- das Führen eines Nachwuchswesens;
- die Organisation von Ausbildungskursen, Tourenfahrten sowie nautischen und geselligen Anlässen
- die Pflege der Kontakte zu andern Wassersportarten und wassernahen Organisationen;
- das Eingehen von Partnerschaften mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- den Erwerb und Betrieb von clubdienlichem Material und Anlagen;
- alles, was für die Erreichung des Zweckes geeignet ist.

² Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der YCB seinem Vermögen, seinen Einkünften oder beschafft sie durch Darlehen. Der YCB verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge sowie von der Hauptversammlung genehmigte Spezialbeiträge;
- Erträge aus Vereinsvermögen und Vereinsaktivitäten;
- Beiträge aller Art, zum Beispiel Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Sponsoren, Gönnerbeiträge.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Der YCB besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

² Die Kategorie der Aktivmitglieder besteht aus:

- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder
- Familienmitglieder
- Jungaktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Seniorenmitglieder.

³ Ein aktives YCB-Mitglied:

- nimmt aktiv am Clubleben teil;
- kann die Einrichtungen des YCB nutzen;
- bezahlt Mitgliederbeiträge, Spezialbeiträge sowie allenfalls Flottenbeiträge fristgerecht;
- wirkt seinen Möglichkeiten entsprechend oder wenn angefragt bei der Organisation von Clubanlässen aktiv mit.

⁴ Im YCB sind Aktivmitglieder mit Ausnahme der Juniorenmitglieder antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

⁵ Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes aufgrund von langjährigen ausserordentlichen Verdiensten durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag, aber nicht vom Verbandsbeitrag befreit.

⁶ Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Segler / Seglerinnen, Motorbootfahrer / Motorbootfahrerinnen oder Mitglieder anderer Sektionen / Flotten des YCB, die das 25 Altersjahr überschritten haben.

⁷ Paarmitglieder

Paarmitglieder sind Segler / Seglerinnen, Motorbootfahrer / Motorbootfahrerinnen oder Mitglieder anderer Sektionen / Flotten des YCB, die mit einem Mitglied in Ehe oder Konkubinatsleben. Paarmitglieder verfügen über je eine eigene Stimme.

⁸ Familienmitglieder

Familienmitglieder sind eine Gruppe von Mitgliedern, die in einer Eltern-Kind-Gemeinschaften leben. Eine Familie besteht aus mindestens einem Elternteil (Einzelmitglied) und einem Juniorenmitglied. Beinhaltet die Familie zwei Elternteile, gelten diese als Paarmitglied. Eine Familienmitgliedschaft muss beantragt werden.

⁹ Jungaktivmitglieder

Jungaktivmitglieder sind Aktivmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht und das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Der Vorstand kann Jungaktivmitglieder, die kein Erwerbseinkommen erzielen oder sich in segelsportlichem Gebiet ausgezeichnet haben, auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer von der Leistung der Beiträge befreien oder diese ermässigen. Von einer Ermässigung ausgenommen ist der Verbandsbeitrag.

¹⁰ Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 5. Altersjahr überschritten und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

¹¹ Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben und beantragen, dass sie als Seniorenmitglied geführt werden.

¹² Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich weder aktiv am Clubleben beteiligen noch die Einrichtungen des Clubs regelmässig benützen. Bootseigentümer / Bootseigentümerinnen können nur als Passivmitglieder aufgenommen bzw. mutiert werden, wenn sie Aktivmitglied eines anderen dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) oder der Fédération Suisse Motonautique (FSM) angeschlossenen Clubs sind.

Art. 5 Aufnahme

¹ Über die Aufnahme befindet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Kommt die Mehrheit nicht zustande, unterbreitet er das Gesuch der nächsten Hauptversammlung. Bei Juniorenmitgliedern muss die Unterschrift der Eltern beziehungsweise der gesetzlichen Vertretungen vorliegen.

² Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Das Mitglied kann die Anlagen und Einrichtungen des YCB gemäss den gültigen Reglementen benützen und an der Hauptversammlung teilnehmen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Der YCB erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag.

² Die Verbandsbeiträge werden von den Verbänden festgelegt. Der YCB betreibt das Inkasso der Verbandsbeiträge und gegebenenfalls der Flottenbeiträge.

³ Der YCB kann jährlich als Spezialbeitrag einen Helfer / Helferinnen - Betrag erheben. Der Vorstand legt die Helfer / Helferinnen - Aktivitäten fest und publiziert diese auf dem Internet.

⁴ Der Helfer / Helferinnen - Betrag wird pro Mitgliederkategorie auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt.

⁵ Der Helfer / Helferinnen Betrag kann durch das Mitglied zum Ende des Vereinsjahres gegen Vorweisen von seinen Aktivitäten zurückverlangt werden. Kann das Mitglied keine Aktivitäten im laufenden Vereinsjahr nachweisen, verfällt das Anrecht auf die Rückerstattung des Beitrags am Ende des entsprechenden Vereinsjahres.

⁶ Der YCB kann weitere zweckgebundene Beiträge als Spezialbeiträge bei seinen Mitgliedern erheben.

Art. 7 Sistierung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die wegen längerer Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt an der Ausübung ihrer Clubtätigkeit verhindert sind, können ihre Mitgliedschaft auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand für maximal zwei Jahre sistieren lassen.



Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Austritte können nur schriftlich unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

² Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen vom YCB nach erfolgter angemessenen schriftlichen Abmahnung ausschliessen:

- bei Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen;
- bei unsportlichem bzw. den Clubinteressen zuwiderlaufendem Verhalten.

Art. 9 Flotten

¹ Die Gründung und Aufhebung von Flotten sowie deren Reglemente unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Alle Mitglieder von YCB-Flotten müssen YCB-Mitglieder sein.

² Eine Flotte kann im Vorstand vertreten sein. Über eine allfällige Vertretung der Flotte im Vorstand des YCB entscheidet die Hauptversammlung.

³ Die Flotten arbeiten aktiv bei der Erarbeitung des YCB-Jahresprogrammes mit.

⁴ Bei Widerspruch zwischen Reglement und Statuten gehen die Statuten vor.

⁵ Sollte bei der Auflösung von Flotten Vermögen und Inventar vorhanden sein, wird dieses beim YCB hinterlegt. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren keine Neugründung der Flotte, fällt das Vermögen und das Inventar dem YCB zu.

Art. 10 Organe des Clubs

¹ Die Organe des YCB sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Die Hauptversammlung

¹ Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

² Die Hauptversammlung wird mindestens 20 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand brieflich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung brieflich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden.

³ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Hauptversammlung ein,

- wenn er es für nötig erachtet;
- für wichtige Geschäfte oder für den Informationsaustausch zwischen Vorstand und Mitgliedern;
- wenn mindestens 10% der Mitglieder beim Präsidenten/bei der Präsidentin ein schriftliches Begehren stellen.

⁴ Die Hauptversammlung verfügt über folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Spezialbeiträge.
- Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr.
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Statutenrevision und Genehmigung von Reglementen.
- Behandlung von Geschäften, die der Vorstand vorbereitet hat und von Anträgen von Mitgliedern. Diese müssen rechtzeitig vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

⁵ Abstimmungsmodalitäten (gelten auch für die anderen Organe):

- Vereinsbeschlüsse: Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Für Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern können sie auch geheim erfolgen.

⁶ Von der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt. Der Vorstand genehmigt dieses anlässlich seiner ersten der Hauptversammlung folgenden Sitzung, publiziert das Protokoll auf der YCB Webseite und gibt die Beschlüsse 10 Tage nach der Publikation zum Vollzug frei.

Art. 12 Der Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. In der Regel setzt sich der Vorstand aus folgenden Ressorts zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Administration
- Finanzen
- Regattawesen
- Nachwuchs
- Infrastruktur

² Der Vorstand kann während des Jahres ein Vorstandsmitglied provisorisch ernennen. Die Wahl erfolgt durch die nächste Hauptversammlung.

³ Der Vorstand kann ergänzt werden durch weitere Beisitzer / Beisitzerinnen sowie Flottenvertretungen.

⁴ Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist nicht beschränkt. Die Vorstandsmitglieder müssen jedoch jedes Jahr an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden.

⁵ Der Vorstand vertritt den YCB gegenüber Dritten rechtsverbindlich mit kollektiver Unterschrift zu zweien des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, mit dem administrativen Leiter / Leiterin bzw. dem Leiter / Leiterin Finanzen.

⁶ Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungs- Revisoren / Revisorinnen und einem Suppleant / einer Suppleantin, welche an der Hauptversammlung gewählt werden.

² Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag. Sie haben das Recht Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.

Art. 14 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des YCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Die persönliche Haftung der Mitglieder und/oder der Organe des YCB ist ausgeschlossen.

² Die Teilnahme an Regatten und anderen Clubanlässen erfolgt ausdrücklich auf eigene Verantwortung der Teilnehmenden und unter Ausschluss der Haftung des YCB.

³ Der YCB kann weder von seinen Mitgliedern noch von Dritten für Sachschäden und Unfälle haftbar gemacht werden.

⁴ Die Benützung der Einrichtungen und des Materials des YCB erfolgt durch die Mitglieder in alleiniger eigener Verantwortung.



Art. 15 Besondere Bestimmungen

¹ Der Vorstand kann Reglemente erarbeiten. Diese werden auf der YCB Webseite publiziert und treten sofort in Kraft.

² Gegen das Reglement kann ab Publikation innert 20 Tagen von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich Einspruch erhoben werden. Eine Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

³ Im Falle einer Anfechtung, wird das Reglement an der nächsten Hauptversammlung traktandiert.

⁴ Mitgliederdaten können im Sinne der Vereinsziele verwendet und an Dachverbände, zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, oder wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt bzw. vorschreibt weitergegeben werden.

⁵ Im Rahmen von Vereinsnähen entstandene Bild- und Tonaufnahmen von Vereinsmitgliedern können im Sinne der Vereinsziele verwendet und publiziert werden.

Art. 16 Auflösung

Der YCB kann nicht aufgelöst werden, solange 10 Mitglieder dessen Aufrechterhaltung verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung mit Ausnahme einer Fusion soll das vorhandene Vereinsvermögen dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) zur Aufbewahrung anvertraut werden. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Club mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Zweck in der Region Biel gegründet werden, so kann der Schweizerische Segelverband über das hinterlegte Vermögen verfügen.

Art. 17 Geltung

¹ Der deutsche Text gilt als Urtext.

² Die Statuten vom 14. Dezember 1979, vom 28. Oktober 1988, vom 07. März 2014 und allfällige Vereinsbeschlüsse und Reglemente, die diesen Statuten widersprechen, sind aufgehoben.

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 30. April 2021 genehmigt und treten mit Genehmigung per sofort in Kraft.

Präsident Yachtclub Bielersee

Christoph Schüpbach

Vizepräsidentin Yachtclub Bielersee

Florence Corti-Schibler